

Vorlage BV/068/2022



AZ: 020.051

Sitzung	Datum	Status	
Gemeinderat	20.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinmauern - Beratung und Beschlussfassung

Anlagen

- 1 Entwurf zur Neufassung der Hauptsatzung
- 2 Aktuell gültige Hauptsatzung
- 3 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung nimmt unter den Satzungen der Gemeinde nach ihrem Inhalt und ihrer Bezeichnung einen besonderen Rang ein (sogenanntes Verfassungsstatut der Gemeinde). Während Stadtkreise immer verpflichtet sind eine Hauptsatzung zu erlassen, müssen alle anderen Gemeinden eine Hauptsatzung nur dann erlassen, wenn bestimmte Angelegenheiten geregelt werden sollen, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung nur in der Hauptsatzung geregelt werden können, zum Beispiel die Bildung beschließender Ausschüsse auf Dauer.

Hinsichtlich ihres Inhalts muss sich die Hauptsatzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bewegen. Jedoch können bereits gesetzlich abschließend bestimmte Regelungen, wie unter anderem die Eilentscheidung oder der Widerspruch des Bürgermeisters gegen Beschlüsse des Gemeinderats, der Wirkungskreis der Gemeinde oder die Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderats und seiner Mitglieder in der Hauptsatzung nicht geregelt werden.

Die Hauptsatzung ist die einzige Satzung, für die eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich ist. Nach § 4 Abs. 2 GemO muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (absolute Mitglieder Mehrheit).

Die aktuell gültige Hauptsatzung der Gemeinde Steinmauern wurde am 25.02.2014 beschlossen und letztmals am 15.12.2020 geändert. Auf die entsprechenden Sitzungsvorlagen wird verwiesen.

Auf die vorgesehenen Änderungen, welche im Entwurf zur Neufassung der Hauptsatzung erwähnt und gelb hervorgehoben sind, wird im Folgenden einzeln eingegangen:

Durch den Wechsel der Gemeinderäte Herrn Fettig und Frau Thom von der Fraktion „Bürgervereinigung“ (BV) hin zur Fraktion „Wählergemeinschaft Steinmauern“ (WGS) sind im Gemeinderat neue Stimmverhältnisse entstanden. Vorschlag der Verwaltung ist es die beratenden und beschließenden Ausschüsse aufzulösen und die Zuständigkeiten an den Gemeinderat zurückzuführen, was die Streichung der §§ 4-10 der Hauptsatzung alt bedeutet. Dies hätte zur Folge, dass sich zukünftig der Gemeinderat mit den Themen der Ausschüsse

befassen wird.

Betroffen von der Auflösung sind folgende Ausschüsse:

- Technischer Ausschuss
- Finanz- und Verwaltungsausschuss
- Umweltausschuss

Die Auflösung der Ausschüsse ist mit verschiedenen Vorteilen, wie der unverzerrten Widerspiegelung des politischen Kräfteverhältnisses im Gemeinderat, dem Mitspracherecht des gesamten Gemeinderats bei allen Beschlüssen, einer geringeren Anzahl an Gremiensitzungen durch Wegfall der Ausschusssitzungen sowie einer Entlastung der ehrenamtlichen Gremienmitglieder verbunden.

Die Rechtsstellung des Bürgermeisters wird nun in § 4 der Hauptsatzung erläutert. Bisher waren hierzu in der Hauptsatzung alt keine Bestimmung vorhanden. Hierbei handelt es sich um eine übliche Festlegung, die so auch in den Hauptsatzungen der Umlandgemeinden zu finden ist.

Bisher sind dem Bürgermeister lediglich die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen zur Erledigung dauernd übertragen. Wie bereits im Gutachten der Gemeindeprüfungsanstalt über die Organisation der Gemeinde Steinmauern vorgeschlagen, wurde im Entwurf die Zuständigkeit des Bürgermeisters in § 5 Abs. 2 Nr. 2.3. der Hauptsatzung auf die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 bzw. Entgeltgruppe S8a TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen erweitert. Durch diese Anpassung kann ein Effizienzgewinn im Bereich der Betreuungskräfte und dem Personal in der Kita erreicht werden, da in diesem Bereich erfahrungsgemäß relativ viele Personalwechsel und Vertragsänderungen anfallen. Alle Personalangelegenheiten mussten bisher immer vom Gemeinderat beschlossen werden, wobei eine qualifizierte Beurteilung durch die Gemeinderäte kaum möglich war.

Im Vergleich mit den Hauptsatzungen der Umlandgemeinden hat sich ebenfalls gezeigt, dass die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2.12 der Hauptsatzung üblicherweise als Aufgabe zur Erledigung dem Bürgermeister dauernd übertragen wird.

Auf die mündlichen Erläuterungen in der Sitzung wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinmauern gemäß Anlage 1.